

# **Satzung**

## **des Vereins „Förderkreis Krankenhaus Oberstdorf e.V.“**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Krankenhaus Oberstdorf e.V.“

Er hat seinen Sitz in Oberstdorf.

### **§ 2 Vereinszweck**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; hier insbesondere die Förderung des Krankenhauses Oberstdorf im Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH.

Der Verein hat keinerlei parteipolitische und keinerlei wirtschaftliche Zwecke, sein Ziel ist es, das Krankenhaus Oberstdorf des Klinikums Kempten-Oberallgäu gGmbH ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) den freiwilligen Austritt des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer ¼-jährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

b) den Tod des Mitglieds.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) die Ausschließung des Mitglieds.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

## **§ 5 Organe des Vereins und deren Aufgaben**

a) Der Vorstand:

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln befugt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung vertritt.

b) Die Vorstandschaft:

Sie besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassier. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Vorstandschaftsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

c) Die Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Versammlung obliegt u.a.

- die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,
- deren Entlassung,
- die Entlastung der Vorstandschaft,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die
- Auflösung des Vereins,
- die Genehmigung des Haushaltsplans.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes dem Vorstand gegenüber verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Woche einzuberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Versammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Wenn die Versammlung nichts anderes bestimmt, sind Liquidatoren der 1. und 2. Vorsitzende.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Liquidatoren können das Vermögen auch dem Markt Oberstdorf übertragen mit der Zweckbestimmung das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 8 Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

## **§ 9 Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des „Förderkreis Krankenhaus Oberstdorf e.V.“ und seinen Mitgliedern, erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

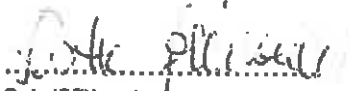
Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Den Organen des Vereins (vgl. § 5) und allen Mitarbeitern des „Förderkreis Krankenhaus Oberstdorf e.V.“ oder sonst für den „Förderkreis Krankenhaus Oberstdorf e.V.“ Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem jeweiligen Organ oder dem Austritt aus dem „Förderkreis Krankenhaus Oberstdorf e.V.“ hinaus fort.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 17.11.2015 und mit Ergänzungen in den §§ 1, 2, 5 und dem neuen § 9 (DSGVO) in Mitgliederversammlung vom 13.11.2018 einstimmig beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberstdorf, den 13.11.2018

  
.....  
Schriftführerin  
Lotte Freilwald

  
.....  
Ärztlicher Direktor 1.Vorsitzender  
Dr. Ulrich Bäcker

  
.....  
Aufsichtsrat 2.Vorsitzender  
Manfred Baldauf